

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	BV/146/2020/II-20
Einreicher:	Der Oberbürgermeister
Verantwortlich für die Umsetzung:	Amt für Stadtfinanzen

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	02.06.2020				
Ausschuss für Finanzen	öffentlich	16.06.2020				
Stadtrat	öffentlich	08.07.2020				

Titel:

3. Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Dessau-Roßlau

Beschluss:

Die in Anlage 2 dargestellte 3. Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Dessau-Roßlau wird beschlossen.

Gesetzliche Grundlagen:	KVG LSA, KAG LSA
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	

Relevanz mit Leitbild

Handlungsfeld		Ziel-Nummer
Wirtschaft, Tourismus, Bildung und Wissenschaft	<input type="checkbox"/>	
Kultur, Freizeit und Sport	<input type="checkbox"/>	
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	<input type="checkbox"/>	
Handel und Versorgung	<input type="checkbox"/>	
Landschaft und Umwelt	<input type="checkbox"/>	
Soziales Miteinander	<input type="checkbox"/>	

Vorlage nicht leitbildrelevant	<input checked="" type="checkbox"/>
--------------------------------	-------------------------------------

Begründung: siehe Anlage 1

Für den Oberbürgermeister:

Sabrina Nußbeck
Bürgermeisterin und Beigeordnete für Finanzen

beschlossen im Stadtrat am:

Frank Rumpf
Stadtratsvorsitzender

Anlage 1:

Begründung:

Für die vorgeschlagenen Änderungen zur Hundesteuersatzung (HuStS) der Stadt Dessau-Roßlau liegen folgende Gründe vor:

1. Zur Änderung § 5 Abs. 3 HuStS Kampfhunde

Es ist in der Verwaltungsrechtssprechung geklärt, dass der kommunale Satzungsgeber Hunde bestimmter Rassen als gefährliche Hunde einer erhöhten Besteuerung unterwerfen können. Es ist auch geklärt, dass für die Bestimmung der Gefährlichkeit eines Hundes grundsätzlich an die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Rasse angeknüpft werden darf. Es ist gleichzeitig unstrittig, dass das aggressive Verhalten eines Hundes von mehreren Faktoren abhängt, so u. a. von seiner Veranlagung, seiner Aufzucht und den Verhaltensweisen des Halters. Dennoch ist die generelle Zurückdrängung solcher Hunde im Stadtgebiet, die auf Grund ihres Züchtungspotentials in besonderer Weise die Eignung aufweisen, ein gefährliches Verhalten zu entwickeln und sei es auch nach Hinzutreten anderer Faktoren, ein zulässiger Lenkungszweck einer Hundesteuersatzung.

Darüber hinaus eröffnet der § 5 Abs. 6 die Möglichkeit einer niedrigeren Besteuerung, wenn die Voraussetzungen gemäß dem Gesetz zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren (GefHuG LSA) §§ 6 bis 10 nachgewiesen werden.

Derzeit werden in § 5 Abs. 3 HuStS der Stadt Dessau-Roßlau die Kampfhunderassen geregelt, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen bestehen oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Die Kampfhunde werden in der Stadt Dessau-Roßlau mit einem Steuersatz von 700,00 € jährlich versteuert (§ 5 Abs. 1).

An dritter Stelle wird der „Chinesische Kampfhund“ gelistet. Der „Chinesische Kampfhund“ ist als Hunderasse auch bekannt als **Shar-Pei**.

Entgegen der bisherigen allgemeinen Auffassung, so auch der der Stadt Dessau-Roßlau, handelt es sich allerdings bei dem Shar-Pei um keinen Kampfhund i. S. unserer Satzung. Nach vorliegender Rechtsprechung rechtfertigt diese Hunderasse demnach keine erhöhte Kampfhundesteuer. Im Übrigen wird der Chinesische Kampfhund bundesweit in keiner Auflistung der gefährlichen bzw. Kampfhunde geführt.

Deshalb soll der Chinesische Kampfhund daher aus der Liste der in § 5 Abs. 3 HuStS angeführten Kampfhunde gestrichen werden.

2. Veränderungen bei den Steuerbefreiungen im § 7

Des Weiteren soll § 7 Abs. 2 HuStS neu gefasst werden. Dies betrifft die Steuerbefreiung von Hunden, die von ihrem Halter aus dem Tierheim der Stadt Dessau-Roßlau erworben oder länger als zwei Monate gepflegt wurden. Die Steuerbefreiung wird für ein Jahr gewährt.

Bisher wurde das „Tierheim“ nicht klar definiert. Mit der Konkretisierung sollen unsere

Bürgerinnen und Bürger angeregt werden, einen Hund aus unserem städtischen Tierheim zu übernehmen, bevor die Entscheidung für einen Hund aus einem auswärtigen Tierheim oder aus dem Ausland getroffen wird.
2019 wurden für 12 Hunde diese Steuerbefreiungen gewährt.

Weiter soll der § 7 – Steuerbefreiung - um die Punkte 3 und 4 erweitert werden.
Mit Punkt 3 erfolgt die Regelung zur Steuerbefreiung von Hunden, die die dafür vorgesehenen Prüfungen abgelegt haben und als Rettungshund von anerkannten Zivilschutzeinheiten / Einrichtungen verwendet werden sowie mit Punkt 4 die Steuerbefreiung von ausgebildeten und zugelassenen Diensthunden einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, die bei ihrem Hundehalter /innen oder –führer/ innen leben.

Derartige Fallkonstellationen waren bisher in der aktuell gültigen Hundesteuersatzung nicht erfasst. Sie dienen der Unterstützung dieser für die Allgemeinheit tätigen Hunde und stehen somit im öffentlichen Interesse.

Im § 7 Punkt 5 soll neu die vollständige Steuerbefreiung für Jagdgebrauchshunde, die sich im Besitz von aktiven Jägern mit Jagdschein befinden, eingeführt werden.
Im Hinblick auf den insbesondere in den letzten Jahren zunehmenden Bedarf der Begrenzung der Entwicklung des Schwarzwildes im Stadtgebiet durch verstärkte Bejagung, soll diese Maßnahme unterstützend für die Jägerschaft wirken. Die Stadt folgt damit einem Antrag der Jägerschaft der Stadt Dessau e.V.

3. Veränderungen bei den Steuerermäßigungen im § 8 HuStS

Bisher wurde für einen Jagdgebrauchshunde eine Steuerermäßigung auf die Hälfte des Steuersatzes gewährt. Diese Regelung im § 8 Punkt 3 HuStS kann nunmehr entfallen.
Diese Ermäßigung wurde 2019 für 26 Hunde gewährt.

Anlage 2: 3. Änderung der Hundesteuersatzung